

# PRESSEMITTEILUNG

3. Juli 2018

## **EZB bittet um Feedback zum Entwurf einer Verordnung der EZB zur Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten**

- Die Erheblichkeitsschwelle soll die Vergleichbarkeit der ausgefallenen Risikopositionen von Banken verbessern.
- In der Verordnung sollen eine absolute und eine relative Komponente der Erheblichkeitsschwelle definiert werden.
- Als zuständige Behörde muss die EZB die Erheblichkeitsschwelle für bedeutende Institute im SSM festlegen.
- Die EZB bittet die Branche um Feedback bis zum 17. August 2018.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute den Entwurf einer EZB-Verordnung zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten veröffentlicht.

Die Festlegung wird in Form einer Verordnung der EZB erfolgen, die eine gemeinsame Erheblichkeitsschwelle für alle bedeutenden Institute im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) festsetzt, die sowohl für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gilt, als auch für solche, die nicht dem Mengengeschäft zuzuordnen sind, ungeachtet der zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwendeten Methode. Die Erheblichkeitsschwelle wird aus einer absoluten Komponente bestehen, die als bestimmter Höchstbetrag für die Summe aller überfälligen Beträge eines Schuldners ausgedrückt ist, und aus einer relativen Komponente, die als Prozentsatz ausgedrückt wird, der die Relation der überfälligen Verbindlichkeit zum Gesamtbetrag aller in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner widerspiegelt.

Die Erheblichkeitsschwelle soll die Vergleichbarkeit der ausgefallenen Risikopositionen von Banken erhöhen.

Das Feedback kann bis zum 17. August 2018 eingereicht werden. Die Rückmeldungen werden bei der

Finalisierung der EZB-Verordnung berücksichtigt. Die maßgeblichen Dokumente – bestehend aus dem Verordnungsentwurf, einer Kosten-Nutzen-Analyse der zur Festlegung der Schwelle praktikablen Optionen sowie häufig gestellten Fragen (FAQs) – sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

**Medianfragen sind an Herrn Philippe Rispal unter +49 69 1344 5482 zu richten.**

**Anmerkung:**

Gemäß Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) muss die EZB als zuständige Behörde eine Schwelle festlegen, anhand derer die Erheblichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit beurteilt wird, um festzustellen, wie hoch die Ausfälle von Schuldern im Verhältnis zu deren Gesamtverbindlichkeiten und auf der Ebene einzelner Kreditfazilitäten sind. Bei der Festsetzung der Erheblichkeitsschwelle sollten die zuständigen Behörden die Bestimmungen der delegierten Verordnung (EU) 2018/171 der Kommission zu den technischen Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten beachten.

**Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)

Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*